

§ 1 Allgemeines

(1) Die envacom Service GmbH, Am Klingenweg 6a, 65396 Walluf (nachfolgend „envacom“) bietet ihre Leistungen im Zusammenhang mit der Belieferung ihrer Kunden mit elektrischer Energie (insbesondere Stromlieferungen, den Abschluss des Netznutzungsvertrags für den Kunden und die Durchführung des Lieferantenwechsels zu envacom im Namen und Auftrag des Kunden) für Haushaltskunden außerhalb der Grundversorgung (nachfolgend „Kunde“) ausschließlich nach Maßgabe der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen an.

(2) Abweichenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Einkaufsbedingungen des Kunden wird widersprochen.

§ 2 Widerrufsbelehrung*Widerrufsrecht*

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor dem Tag, an dem die Ware beim Empfänger eingeht (bei der wiederkehrenden Lieferung gleichartiger Waren, nicht vor Eingang der ersten Teillieferung) und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und 2 EGBGB sowie unserer Pflichten gemäß § 312e Absatz 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit Artikel 246 § 3 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

envacom Service GmbH

Am Klingenweg 6a

65396 Walluf

Telefax: 0180 5 503232 (14 Ct. pro angefangene Minute aus den deutschen Festnetzen und max. 42 Ct.

pro Minute aus den deutschen Mobilfunknetzen)

E-Mail: service@envacom.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit ggf. Wertersatz leisten. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung oder Sache, für uns mit deren Empfang.

Ausschluss des Widerrufsrechts

Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Fernabsatzverträgen zur Lieferung von Waren, die aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht für eine Rücksendung geeignet sind.

*Ende der Widerrufsbelehrung***§ 3 Kein Widerrufsrecht für Unternehmer**

Ist der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB), so steht ihm das Widerrufsrecht nach § 2 nicht zu.

§ 4 Vertragsschluss

(1) Die Produkt- und Leistungsbeschreibungen auf der Website von envacom stellen noch kein verbindliches Angebot dar.

(2) Nach Eingabe seiner persönlichen Daten, Prüfung der Richtigkeit seiner Angaben auf der folgenden Übersichtsseite und durch anschließendes Klicken des Buttons „absenden“ im abschließenden Schritt des Bestellprozesses gibt der Kunde einen Antrag für die Leistungen von envacom ab. Alternativ zur sofortigen Online-Bestellung kann der Kunde den Antrag für die Stromlieferung nach dem hierfür bestimmten Tarif ausdrucken und nach Unterzeichnung per Telefax oder mit der Post an envacom übersenden. Der Antrag stellt ein verbindliches Angebot des Kunden auf Abschluss des Stromlieferungsvertrags nach dem vereinbarten Tarif dar. Nach Antragsingang erhält der Kunde eine E-Mail, in welcher der Eingang des Antrags bei envacom bestätigt wird und dem Kunden nochmals alle notwendigen Informationen zur Bestellung sowie zum gewählten Tarif mitgeteilt werden. Diese Bestätigungsmail stellt noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar. Die Bestätigungsmail stellt nur dann eine Annahmeerklärung dar, wenn dies ausdrücklich durch envacom erklärt wird. Ein Vertragsabschluss und damit eine vertragliche Bindung über die einzelnen Leistungen kommt jedoch dann zustande, wenn envacom die Bestellung ausdrücklich durch eine Auftragsbestätigung oder durch schlüssiges Handeln, insbesondere durch Aufnahme der Belieferung mit Strom annimmt.

(3) Der Kunde kann den Bestellvorgang vor Klicken des Buttons „absenden“ jederzeit durch Betätigung des „Abbrechen“- bzw. „Zurück“-Buttons sowie durch Schließen des Browser-Fensters abbrechen. Die vor Abschluss der Bestellung erscheinende Übersichtsseite ermöglicht es dem Kunden, seine Angaben nochmals auf Eingabefehler hin zu prüfen und im Falle des Vorliegens eines Eingabefehlers diesen nach Betätigung des „Zurück“-Buttons zu korrigieren. Für den Vertragsabschluss steht ausschließlich Deutsch als Sprache zur Verfügung. Der Auftrag wird von envacom gespeichert, dem Kunden mit der Bestätigungsmail zugesendet und kann dem Kunden im Falle des Verlusts der Unterlagen auf schriftliche Anforderung des Kunden in Abschrift übersendet werden.

(4) envacom behält sich vor, vor Annahme des Auftrags die Bonität des Kunden zu prüfen. Hierzu wird envacom Auskünfte bei Wirtschaftsauskunfteien und/oder dem kontoführenden Kreditinstitut des Kunden einholen.

(5) Ergeben sich auf Grund der Bonitätsprüfung Zweifel an der Bonität des Kunden, kann envacom nach seiner Wahl die Annahme des Auftrags verweigern sowie Vorauszahlung nach § 12 oder Sicherheitsleistung nach § 13 verlangen.

§ 5 Lieferantenwechsel, Rücktrittsrecht

(1) Der Kunde beauftragt envacom mit der Durchführung des Lieferantenwechsels vom Vorversorger zu envacom im Namen des Kunden. Der Auftrag und die Vollmacht des Kunden umfassen alle dafür erforderlichen Handlungen und Erklärungen, insbesondere auch das Recht, den Vertrag mit dem Vorversorger zu kündigen. Diese Dienstleistung wird von envacom ohne Berechnung einer gesonderten Vergütung erbracht. (2) Kommt der für den Wechsel zu envacom erforderliche Netznutzungsvertrag zwischen envacom und dem jeweiligen Netzbetreiber nicht innerhalb von drei Monaten nach Vertragsschluss zustande, können beide Parteien vom Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zurücktreten. envacom hat zudem ein Rücktrittsrecht, sofern der Kunde länger als drei Monate unkündbar an den Vorversorger gebunden ist und der Kunde dies bei Angebotsabgabe nicht mitgeteilt hat oder die Belieferung durch envacom aufgrund von erheblichen Hindernissen, welche in der Sphäre des Kunden liegen, nicht möglich ist.

§ 6 Stromlieferung durch envacom

(1) Die Stromlieferung durch envacom beginnt zum frühestmöglichen Zeitpunkt, in der Regel rund drei Monate nach Auftragserteilung, zum 1. eines Kalendermonats und richtet sich nach der notwendigen Bestätigung der Kündigung des Vorversorgers und der Bestätigung des Beginns der Netznutzung des Netzbetreibers gegenüber envacom. Der Beginn der Belieferung wird dem Kunden durch envacom angezeigt.

Der Kunde kann auch einen späteren Lieferbeginn wünschen. Dieser darf jedoch höchstens drei Monate nach dem Tag der Auftragserteilung liegen.

(2) Die Stromlieferungen werden von envacom ohne Leistungsmessung an der Abnahmestelle, welche im Auftrag benannt wurde, erbracht. Die Lieferung ist auf 24.000 kWh jährlich und eine Anschlussleistung von maximal 44 kW pro Abnahmestelle beschränkt. Es werden ausschließlich Abnahmestellen beliefert, für die der jeweilige örtliche Netzbetreiber die Belieferung nach sog. Standardlastprofilen zulässt.

(3) Ausgeschlossen ist die Versorgung von Reservestromanlagen (z.B. beim Betrieb von Blockheizkraftwerken), Wärmepumpen, Elektrospeicherheizungen sowie die Belieferung von Verbrauchsstellen mit Bargeld-, Chipkartenzähler oder sonstigen Abrechnungseinrichtungen. Die Weiterleitung von Strom an Dritte ist unzulässig. Insbesondere ist auch eine Einspeisung der von envacom gelieferten elektrischen Energie über den Einspeisezähler einer Photovoltaikanlage in das öffentliche Stromnetz untersagt.

(4) envacom stellt dem Kunden die elektrische Energie am Ende des Hausanschlusses an der vertraglich vereinbarten Abnahmestelle zur Verfügung. Eines eigenen Netznutzungsvertrags des Kunden bedarf es nicht. Der Kunde ist verpflichtet, seinen gesamten leitungsgebundenen Elektrizitätsbedarf während der Laufzeit des Vertrags ausschließlich durch Elektrizitätslieferungen von envacom zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 kW elektrischer Leistung und aus Erneuerbaren Energien; ferner durch Eigenanlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs bei Aussetzen jeglicher Versorgung dienen (Notstromaggregate). Notstromaggregate dürfen außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmung nicht mehr als 15 Stunden monatlich zur Erprobung betrieben werden.

(5) Die vertragliche Verpflichtung der Zurverfügungstellung elektrischer Energie gilt nicht, soweit und solange envacom an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, welche envacom nicht zu vertreten hat oder deren Beseitigung envacom wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. envacom wird die Kunden bei einer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung, soweit möglich, rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten.

(6) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, envacom von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen von envacom nach § 19 beruht.

§ 7 Preise und Preisänderungen

(1) Die geltenden Tarife der Versorgung durch envacom sowie etwaige Zusatzkosten folgen aus dem Antrag, der Auftragsbestätigung, Änderungsvereinbarungen sowie den Preislisten, welche stets über das Internet unter www.envacom.de/agbundpreislisten/ eingesehen werden können.

(2) Dem Preis liegen folgende Kostenelemente zugrunde: Einkaufspreis für elektrische Energie, Netznutzungsentgelt, Konzessionsabgabe, KWK-Umlage nach dem „Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz“ (KWK-G), EEG-Umlage nach dem „Erneuerbare-Energien-Gesetz“ (EEG), Stromsteuer (Ökosteuer) und Mehrwertsteuer.

(3) envacom ist sechs Wochen im Voraus zur Erhöhung der Preise berechtigt, soweit hierfür ein triftiger Grund vorliegt und envacom diesen nicht zu vertreten hat. Ein triftiger Grund liegt vor, wenn bei Vertragsabschluss unvorhersehbare Ereignisse zu einer Erhöhung einer oder mehrerer der unter Absatz 2 benannten Kostenelemente führen und dies eine Erhöhung der Preise erfordert, um die Leistung aufrecht erhalten zu können.

(4) envacom ist umgekehrt verpflichtet, von sich aus und ohne dass es dazu einer Aufforderung des Kunden bedarf, nach den gleichen Grundsätzen, nach denen envacom zu einer Preiserhöhung berechtigt ist, im Falle von Senkungen einer oder mehrerer der unter Absatz 2 benannten Kostenelemente seine Preise zu senken.

(5) Mit Ausnahme von außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. eine kurzfristige erhebliche Änderung des Mehrwertsteuersatzes), welche eine schnellere Reaktion erfordern, wird envacom das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Preiserhöhung oder Preissenkung („Preisänderung“) jeweils im März, Juni, September und im Dezember eines Jahres prüfen und die Preisänderung jeweils mit Wirkung zum 1. Juli (aufgrund der Prüfung im März), zum 1. Oktober (aufgrund der Prüfung im Juni), zum 1. Januar (aufgrund der Prüfung im September) und zum 1. April (aufgrund der Prüfung im Dezember) vorschlagen. envacom gewährleistet, dass auf Kostensenkungen in gleicher Frist wie auf Kostensteigerungen reagiert wird. envacom wird dem Kunden den Änderungsvorschlag unter Benennung des Grundes und des konkreten Umfangs in Briefform mitteilen. Insbesondere wird envacom im Falle von Preiserhöhungen zu etwaigen Einsparungsmöglichkeiten Stellung nehmen bzw. darlegen, warum und in welchem Umfang diese im konkreten Fall nicht greifen. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde ihnen nicht schriftlich widerspricht. envacom wird den Kunden auf diese Folge im Mitteilungsschreiben besonders hinweisen. Der Widerspruch muss innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Mitteilung bei envacom eingegangen sein. Übt der Kunde sein Widerspruchsrecht aus, gilt der Änderungswunsch als abgelehnt. Der Vertrag wird dann ohne die vorgeschlagenen Änderungen fortgesetzt, kann jedoch von beiden Parteien fristlos mit Wirkung zum Termin, an welchem die gewünschte Änderung wirksam werden sollte („Änderungstermin“), gekündigt werden.

(6) Preisänderungen dürfen an den Kunden immer nur in dem Umfang weitergegeben werden, in welchem sie envacom tatsächlich betreffen. Ändert sich beispielsweise ein Kostenelement gemäß Absatz 2, welches in Cent bzw. Euro berechnet wird (z.B. der Einkaufspreis für elektrische Energie), so darf die Änderung dieses Kostenelements in die Neuberechnung nur mit dem nominalen Änderungsbetrag einfließen (und nicht etwa mit einem Prozentsatz, der das Verhältnis zum alten Preis ausdrückt).

(7) Im Rahmen einer Preiserhöhung aufgrund gestiegener Kosten bei einem oder mehreren Kostenelementen wird envacom Einsparungen aufgrund gesunkener Kosten bei anderen Kostenelementen anrechnen. Umgekehrt ist envacom berechtigt bei Preissenkungen aufgrund gesunkener Kosten Kostensteigerungen bei anderen Kostenelementen zu berücksichtigen.

(8) Eine Preisänderung findet nicht statt,

a) während der Dauer einer vereinbarten Preisgarantie,

b) während der ersten drei Monate eines Vertrags.

(9) Die Bestimmungen der §§ 313 und 314 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleiben von vorstehenden Absätzen 3 bis 8 unberührt.

§ 8 Abrechnung, Abschlagszahlungen und Zahlungsweisen

(1) envacom rechnet die Verbrauchsmenge jährlich oder in Zeitabschnitten, welche zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten, ab (nachfolgend „Abrechnung“). Für auf besonderen Wunsch des Kunden erstellte Zwischenabrechnungen fällt ein gesondertes Entgelt nach den jeweils aktuellen Preisen von envacom an.

(1a) Hat der Kunde den Vertrag über das Internet oder durch Vermittlung eines Vergleichsportals abgeschlossen, erfolgt die Übersendung von Rechnungen und Abrechnungen ausschließlich über den Onlineservice unter www.envacom.de („Rechnung online“). Der Kunde wird auf die Bereitstellung eines neuen Dokuments per E-Mail an die von ihm angegebene E-Mail-Adresse benachrichtigt. Es liegt in der Verantwortung des Kunden, dass die von ihm angegebene E-Mail-Adresse richtig und aktuell ist.

(2) envacom wird auf den voraussichtlichen Jahresverbrauch monatlich im Voraus Abschlagszahlungen verlangen. Diese werden anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum berechnet. Ist eine solche Berechnung – beispielsweise bei Neukunden – nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden von envacom. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so wird envacom dies angemessen berücksichtigen.

(3) Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen dem

Prozentsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.

(4) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsvertrags werden zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich erstattet. Zahlungen an den Kunden können auf das von ihm auf einer Einzugsermächtigung angegebene Konto geleistet werden.

(5) Zahlungen sind grundsätzlich per Einzugsverfahren zu leisten. Wählt der Kunde eine andere Zahlungsart als das bei envacom übliche Einzugsverfahren (z.B. auf Rechnung), erhebt envacom für die zusätzlich notwendigen Buchungsarbeiten eine Bearbeitungsgebühr, deren jeweils aktuelle Höhe den Internetseiten www.envacom.de/agb/ndpreislisiten/ zu entnehmen ist. Eine Barzahlung sowie Zahlung per Scheck sind ausgeschlossen.

(6) Einmalige Sonderzahlungen für Zusatzleistungen (z.B. Preisgarantien) sind mit Versorgungsbeginn fällig und werden dem Kunden in Rechnung gestellt. (siehe dazu auch: <http://www.envacom.de/produkte/strom/preisgarantie/>).

§ 9 Aktionsbonus

(1) envacom gewährt Kunden unter folgenden Voraussetzungen einen einmaligen Sonderrabatt für die vertraglich vereinbarte Abnahmestelle (nachfolgend „Aktionsbonus“):

1. Der Kunde hat **erstmalig** bei envacom einen **Stromlieferungsvertrag** abgeschlossen („Neukunde“),
 2. der **Stromverbrauch** des Neukunden im ersten Jahr beläuft sich auf **wenigstens 1.500 kWh**,
 3. der Neukunde hat sich unverzüglich nach Vertragsschluss **beim Onlineservice** unter www.envacom.de **registriert**, das **gesamte erste Jahr** der Stromlieferung den **Service Rechnung Online** genutzt und während dieser Zeit **ununterbrochen am Lastschriftverfahren ohne Rücklastschriften** teilgenommen und
 4. der **Vertrag besteht mindestens zwölf Monate** in Belieferung, weil der Vertrag nicht zu einem früheren Zeitpunkt wirksam gekündigt bzw. durch Auszug oder Umzug des Kunden beendet wurde.

(2) Liegt wenigstens eine der Voraussetzungen gemäß Absatz 1 nicht vor, so besteht kein Anspruch auf den Aktionsbonus. Eine eigene Kündigung von envacom führt nicht zum Ausschluss der Zahlung des Aktionsbonus nach Absatz 1 Nr. 4, es sei denn, envacom hat den Vertrag berechtigterweise außerordentlich aufgrund eines wichtigen Grundes oder eines bestehenden Sonderkündigungsrechts gekündigt.

(3) **Der Aktionsbonus wird nach Fälligkeit auf das vom Kunden für das Lastschriftverfahren benannte Konto überwiesen. Die Auszahlung setzt voraus, dass der Kunde keine Verbindlichkeiten gegenüber envacom hat.**

§ 10 Ablesung, Zutrittsrecht

(1) envacom ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die envacom vom Netzbetreiber oder vom Messstellenbetreiber oder von einem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat.

(2) envacom kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies

1. zum Zwecke einer Abrechnung i.S.d. § 8;
 2. anlässlich eines Lieferantenwechsels oder
 3. bei einem berechtigten Interesse von envacom an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. envacom wird bei einem berechtigten Widerspruch des Kunden kein gesondertes Entgelt für die Ablesung durch envacom verlangen.

(3) Wenn envacom oder der durch envacom nach Abs. 1 beauftragte Dritte das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf envacom den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

(4) Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten von envacom oder eines von envacom beauftragten Dritten den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

§ 11 Zahlung, Verzug

(1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem von envacom angegebenen Zeitpunkt und ist ein solcher nicht angegeben zum Zeitpunkt des Zugangs fällig. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber envacom zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder
 2. sofern
 a) der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und
 b) der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt
 und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist. § 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt von Satz 2 unberührt.

(2) Im Falle des Zahlungsverzugs des Kunden erhebt envacom für jede Mahnung eine pauschale Mahngebühr in Höhe von 2,50 €. Darüber hinaus erhebt envacom für die Rückbelastung einer Lastschrift 15,00 € als Bearbeitungsgebühr. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt envacom vorbehalten. Weitere Ansprüche von envacom wegen Zahlungsverzugs, wie z.B. der Anspruch auf die Zahlung von Verzugszinsen, bleiben unberührt.

(3) Gegen Ansprüche von envacom kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 12 Vorauszahlung für den Abrechnungszeitraum

(1) envacom ist berechtigt, für den Elektrizitätsverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung wird envacom den Kunden hierüber ausdrücklich unterrichten. Hierbei werden mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall angegeben.

(2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt envacom Abschlagszahlungen, so kann envacom die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungsteilung zu verrechnen.

(3) Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann envacom beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkarten-zähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten.

§ 13 Sicherheitsleistung

(1) Ist der Kunde zur Vorauszahlung nach § 12 nicht bereit oder nicht in der Lage, kann envacom in angemessener Höhe Sicherheit verlangen.
 (2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.
 (3) Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Versorgungsvertrag nach, so kann envacom die Sicherheit verwerten. Hierfür wird in der Zahlungsaufforderung hingewiesen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.
 (4) Die Sicherheit wird unverzüglich zurückgegeben, wenn auch keine Vorauszahlung nach § 12 mehr verlangt werden könnte.

§ 14 Berechnungsfehler

(1) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrags festgestellt, so ist die Überzahlung von envacom zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzutragen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt envacom den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ableseszeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.

(2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableseszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

§ 15 Auszug und Umzug

(1) Der Kunde hat envacom einen Auszug spätestens zwei Wochen vor Auszug in Textform unter Nennung des genauen Auszugsdatums sowie der konkreten Zählerstände an der vertraglich vereinbarten Abnahmestelle anzuzeigen. Zur schnellen und unkomplizierten Abwicklung sollte der Kunde das unter http://dokumente.envacom.de/antrag_auszug_envacom_energy.pdf abrufbare Auszugsformular verwenden.

(2) Der Vertrag sowie eine vereinbarte Preisgarantie enden automatisch mit dem Auszug. Dies gilt auch dann, wenn der Auszug bereits vor Lieferbeginn erfolgt. Eine Rückerstattung eines gezahlten Betrags für die Preisgarantie findet nicht statt.

(3) Unterbleibt die Mitteilung des Kunden nach Absatz 1 und wird envacom die Tatsache des Auszugs auch sonst nicht bekannt, haftet der Kunde gegenüber envacom für weitere Entnahmen an der bisherigen Abnahmestelle, für die envacom gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber einstehen muss und für die envacom von keinem Dritten eine Vergütung erlangt, es sei denn, der Kunde hat die unterlassene Mitteilung bzw. den eingetretenen Schaden nicht zu vertreten. Die Pflicht von envacom zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Abnahmestelle bleibt unberührt.

(4) Wünscht der Kunde nach einem Umzug die Belieferung mit Strom an der neuen Abnahmestelle, so kann er unter <http://www.envacom.de/agb/ndpreislisiten/> einen neuen Antrag auf Belieferung stellen. Für den Abschluss des Vertrags für die neue Abnahmestelle gelten die dann aktuellen und in den neuen Vertrag wirksam einbezogenen Geschäftsbedingungen von envacom.

§ 16 Vertragsdauer und Kündigung

(1) envacom stellt dem Kunden bei Vertragsschluss Versorgungsverträge mit und ohne Mindestvertragslaufzeit zur Auswahl.

(2) Ein Versorgungsvertrag ohne Mindestvertragslaufzeit wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann durch die Parteien nach Aufnahme der Stromlieferung mit einer Frist von sechs Wochen zum jeweiligen Quartalsende gekündigt werden. Vor Aufnahme der Stromlieferung ist der Vertrag unkündbar, das Rücktrittsrecht gemäß § 5 Absatz 2 sowie die Beendigung wegen Auszugs gemäß § 15 bleiben jedoch unberührt.

(3) Wird ein Versorgungsvertrag mit Mindestvertragslaufzeit (z.B. zwölf Monate) geschlossen, so ist eine **Kündigung erstmals zum Ablauf dieser Mindestvertragslaufzeit unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen möglich. Die Mindestvertragslaufzeit beginnt mit dem ersten Tag der Belieferung durch envacom. Erfolgt keine rechtzeitige Kündigung, so verlängert sich der Vertrag jeweils um die Dauer der vereinbarten Mindestvertragslaufzeit. Ein Vertrag mit Mindestvertragslaufzeit kann durch die Parteien nach Aufnahme der Stromlieferung mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende der jeweiligen Laufzeit gekündigt werden. Vor Aufnahme der Stromlieferung ist der Vertrag unkündbar; das Rücktrittsrecht gemäß § 5 Absatz 2 sowie die Beendigung wegen Auszugs gemäß § 15 bleiben jedoch unberührt.**
 (4) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

a) envacom nach Vertragsbeginn Umstände bekannt werden, die envacom zu erheblichen Zweifeln an der Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit des Kunden berechtigen, oder
 b) der Kunde entgegen § 6 Absatz 3 missbräuchlich Strom zur Versorgung der dort genannten Anlagen oder zur Weiterleitung bezieht.

(5) Der Kunde ist verpflichtet, envacom den durch eine Sperrung der Abnahmestelle bzw. den durch die außerordentliche Kündigung entstehenden Schaden zu ersetzen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde dies nicht zu vertreten hat. Weitergehende gesetzlich oder vertraglich bestehende Rechte von envacom bleiben unberührt.

(6) Alle Kündigungen haben schriftlich zu erfolgen. Kündigt envacom gegenüber dem Kunden, so genügt auch eine Kündigung in Textform (z.B. E-Mail, Telefax, Schreiben ohne Unterschrift).

§ 17 Datenschutz

envacom wird sämtliche datenschutzrechtliche Erfordernisse, insbesondere die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes und des Telemediengesetzes, beachten. Die Daten des Kunden werden nur zur Durchführung des Vertrags erhoben und verarbeitet. Eine Weitergabe dieser Daten an Dritte erfolgt nur, wenn dies für die Vertragserfüllung notwendig ist. Muss envacom danach Daten an Dritte weitergeben, so geschieht dies nur unter der Voraussetzung, dass sich diese envacom gegenüber durch Vertrag zur Beachtung des Schutzes der Daten verpflichten.

§ 18 Verhaltenspflichten des Kunden

(1) Der Kunde hat

1. bei erforderlichen Registrierungen und sonstigen zur Erreichung des Vertragszwecks – insbesondere die zur Abrechnung – erforderlichen Abfragen vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu machen,
 2. bei einer nachträglichen Änderung der abgefragten Daten diese unverzüglich in der dafür vorgesehenen Verwaltungsfunktion zu berichtigen,
 3. den Gebrauch von elektrischer Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu unterlassen.

(2) **Der Kunde hat der envacom den aus einer Pflichtverletzung resultierenden Schaden zu ersetzen, es sei denn, dass er diesen nicht zu vertreten hat.** Der Kunde stellt envacom von allen Nachteilen frei, welche der envacom aufgrund der Inanspruchnahme durch Dritte wegen vom Kunden zu vertretender schädigender Handlungen entstehen.

§ 19 Unterbrechung der Versorgung

- (1) envacom ist berechtigt, die Versorgung ohne vorherige Androhung zu unterbrechen oder durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde seine vertraglichen Pflichten in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist envacom berechtigt, die Versorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Absatz 3 der Niederspannungsanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. envacom kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges wird envacom eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 € in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrags nach Satz 4 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstanden hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen envacom und dem Kunde noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung von envacom resultieren.
- (3) Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung ist dem Kunden drei Werktage im Voraus anzukündigen.
- (4) envacom wird die Versorgung unverzüglich wiederherstellen lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten der Unterbrechung werden durch envacom für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet. Die Pauschale wird die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden wird envacom die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Dem Kunden ist der Nachweis geringerer Kosten gestattet.
- (5) Das Recht zur Kündigung wird durch vorstehende Absätze nicht berührt.

§ 20 Haftung von envacom bei Störung der Versorgung

Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses im Sinne von § 6 Absatz 6 handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 Niederspannungsanschlussverordnung – NAV). envacom ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie envacom bekannt sind oder von envacom in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

§ 21 Haftung von envacom für sonstige Schäden

- (1) Für sonstige Schäden, die nicht auf Versorgungsunterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Netznutzung im Sinne von § 20 zurückzuführen sind, leistet envacom Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund (z.B. aus rechtsgeschäftlichen und rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnissen, Pflichtverletzung und unerlaubter Handlung), nur in folgendem Umfang:
1. Die Haftung bei Vorsatz und aus Garantie ist unbeschränkt.
 2. Bei grober Fahrlässigkeit haftet envacom gegenüber Unternehmern in Höhe des typischen und bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schadens. Gegenüber Verbrauchern haftet envacom unbeschränkt.
 3. Bei fahrlässiger Verletzung einer so wesentlichen Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflicht) haftet envacom nur in Höhe des bei Vertragsabschluss typischerweise vorhersehbaren Schadens. Die Haftung ist in diesem Fall auf einen Betrag von höchstens 5.000,00 € begrenzt. Befindet sich envacom mit seiner Leistung in Verzug, so haftet envacom wegen dieser Leistung auch für Zufall unbeschränkt, es sei denn, dass der Schaden auch bei rechtzeitiger Leistung eingetreten wäre. Im Übrigen ist die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- (2) Soweit die Haftung von envacom ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von envacom.
- (3) Bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit gelten die gesetzlichen Regelungen. Die Haftung nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.
- (4) envacom bleibt der Einwand des Mitverschuldens offen.

§ 22 Vertragsstrafe

- (1) Verbraucht der Kunde Elektrizität unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Versorgung gemäß § 19, so ist envacom berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate, auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Preis zu berechnen.
- (2) Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrags, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Preis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.
- (3) Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der Absätze 1 und 2 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

§ 23 Schlussbestimmungen

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist bei Verträgen mit Käufern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen Walluf. Für Klagen von envacom gegen den Kunden gilt zudem jeder weitere gesetzliche Gerichtsstand des Kunden.

Stand: 08. Juli 2011